Regelung von Rechenschaftsberichten, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern

Studierendenschaft der Universität Koblenz

In der Fassung vom 2026-07-15

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Koblenz hat 2026-07-15 die folgende Regelung bezüglich Rechenschaftsberichte, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern beschlossen. Alle Verweise auf die Satzung der Studierendenschaft beziehen sich auf die Fassung vom 2023-01-30.

Inhaltsverzeichnis

I Aufwandsentschädigungen **3**
1 Aufwandsentschädigungen . . . 3
2 Sonderaufwandsentschädigung . . . 3
3 Höhe der Aufwandsentschädigung . . . 3

II Rechenschaftsberichte **4**
4 Rechenschaftsbericht . . . 4
5 Form des Rechenschaftsberichtes . . . 4
6 Einreichen des Rechenschaftsberichtes . . . 5
7 Abheften des Rechenschaftsberichtes . . . 5
8 Fristen . . . 5

III Prüfung der Rechenschaftsberichte **5**
9 Prüfung durch das Studierendenparlament . . . 5
10 Prüfung durch das Präsidium des Studierendenparlamentes . . . 6
11 Kürzung der Aufwandsentschädigung . . . 6
12 Vertagung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung . . . 6

13 Verweigerung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung 7
14 Auszahlung der Aufwandsentschädigung 7

IV Sitzungsgelder **8**
15 Sitzungsgeld 8
16 Höhe des Sitzungsgeldes 8
17 Auszahlung des Sitzungsgeldes 8
18 Entlohnung von Ausschüssen 8

V Sonderregelungen **9**
19 Stellvertretende Vorsitzende des Fachschaftenrates 9

VI Schlussbestimmungen **9**
20 Haushaltstitel 9
21 Übergangsbestimmung 9

Abkürzungen:
AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss
StuPa: Studierendenparlament
RB: Rechenschaftsberichte
AE: Aufwandsentschädigung
SG: Sitzungsgeld

I. Aufwandsentschädigungen

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(1) Nach §10, §32 und §43 der Satzung der Studierendenschaft erhalten

1. Mitglieder des Wahlrates,
2. Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Dauer ihrer Amtsausführung,
3. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes für die Dauer ihrer Amtsausführung,

grundsätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung gegen Einreichung eines Rechenschaftsberichtes.

(2) Die folgenden Gruppen können auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftenrates
2. Gewählte studentische Vertretungen im Senat, im Hochschulrat und in den Fachbereichtsräten.
3. Studierende, die von AStA-Referaten mit Referatsaufgaben beauftragt werden. Diese Beauftragung muss im Ausschreibungstext des Referats vorgesehen werden.

(3) Die Entschädigung erfolgt rückwirkend für den Monat, über den berichtet wird.

§ 2 Sonderaufwandsentschädigung

(1) Mitgliedern der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft, auch solchen, die bereits nach § 1 eine Aufwandsentschädigung erhalten, kann auf Antrag durch Beschluss des Studierendenparlamentes eine Sonderaufwandsentschädigung gegen Einreichung eines Rechenschaftsberichtes, welcher durch die antragsstellende oder begünstigte Person erstellt wird, gewährt werden. Die spezifischen Richtlinien mit Erläuterungen zu den Sonderaufwandsentschädigungen befinden sich im Anhang dieses Dokuments.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Regel 200 Euro für die Referent*innen des Allgemeinen Studierenden Ausschusses, insgesamt 250 Euro für die Referent*innen, die zusätzlich eine Funktion im Vorstand innehaben und 200 Euro für Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes.

1. Aufwandsentschädigungen gemäß §1 (2) Punkt 2 befinden sich in einem Spektrum zwischen mindestens 20 Euro und höchstens 45 Euro für studentische Mitglieder in den Fachbereichsräten, für studentische Mitglieder im Senat und studentische Mitglieder im Hochschulrat. Die genaue Summe wird monatlich von der den Rechenschaftsbericht prüfenden Instanz individuell und auf Basis des aus den Rechenschaftsberichten zu erkennenden Arbeitsaufwands festgelegt.

2. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Wahlrats betragen in einem Zeitraum, beginnend mit dem Monat der Anordnung (spätestens der Ausschreibung) von Neuwahlen (Wahlordnung §34 (1) – (4)) und endend mit dem Monat der Wahlen 0- 100€. Für die Monate einer durchgeführten Urabstimmung gilt dies ebenso. In den restlichen Monaten betragen die Aufwandsentschädigungen je maximal 20€. Die genaue Summe wird monatlich von der den Rechenschaftsbericht prüfenden Instanz individuell und auf Basis des aus den Rechenschaftsberichten zu erkennenden Arbeitsaufwands festgelegt.

(2) Bekleidet eine Person mehr als ein Referat im Allgemeinen Studierendenausschuss, so erhält diese nur eine einfache Aufwandsentschädigung. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.
(3) Beginnt oder endet die Amtszeit während eines Monats, so wird der Regelsatz tagesgenau auf einen vollen Euro aufgerundet.
(4) Zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres und auf Antrag prüft das Studierendenparlament, ob die Höhe der Aufwandsentschädigung weiterhin angemessen ist.
(5) Die Höhe der Sonderaufwandsentschädigung wird durch das Studierendenparlament festgelegt.
(6) Die Aufwandsentschädigung für Referats-Beauftragungen beträgt maximal 100€ im Monat. Die Aufteilung auf eine oder mehrere Personen liegt im Ermessen des Referats.

II. Rechenschaftsberichte

§ 4 Rechenschaftsbericht

(1) Mitglieder der Studierendenschaft, denen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung zusteht, sind nach § 29 Abs. 3 oder § 38 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft dazu verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen. Referats-Beauftragungen sind hiervon ausgenommen.
(2) Rechenschaftsberichte sind hochschulöffentliche Dokumente. Als solche dürfen sie keine Rückschlüsse auf private Angelegenheiten einzelner Personen zulassen. Auch wertende Aussagen sind nicht zugelassen.
(3) Der Rechenschaftsbericht darf keine Namen von externen Personen beinhalten. Stattdessen muss die Funktion genannt werden. Beispiele:

1. „Gespräch mit Studierende mit Anliegen zu …“
2. „…Mitarbeiter im CMS-Team der Universität…“
3. „…Ansprechperson der Firma XY…“ Namen von Referent*innen des AStA und Abgeordneten des StuPa dürfen genannt werden, müssen aber in Kombination mit deren Amt aufgeführt werden.

(4) Tätigkeiten, die durch weitere hochschulpolitische Aufgaben und Ämter an der Universität entstehen, sollen im Rechenschaftsbericht nicht erwähnt werden.
(5) Aufgaben, die durch eine Referats-Beauftragung übernommen wurden, müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Außerdem muss aus dem Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, in welcher Höhe Referats-Beauftragte entschädigt wurden.

§ 5 Form des Rechenschaftsberichtes

(1) Die durch das Studierendenparlament beschlossene Vorlage für Rechenschaftsberichte muss eingehalten werden.
(2) Der Rechenschaftsbericht ist vollständig in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

§ 6 Einreichen des Rechenschaftsberichtes

(1) Der Rechenschaftsbericht ist im PDF-Format in das durch den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses eingerichtete Online-Verzeichnis zu legen. Dort muss er in einem Sammelordner für den aktuellen Monat, sowie in den Archivordner gelegt werden. Der Rechenschaftsbericht gilt als eingereicht, wenn dieser im Sammelordner des aktuellen Monats hinterlegt ist.
(2) Wurde der Rechenschaftsbericht nicht bis zum Ende des Folgemonats in den Archivordner des Online-Verzeichnis gelegt, so setzt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung aus, bis alle bisher eingereichten Rechenschaftsberichte ordnungsgemäß abgelegt wurden.
(3) Der Rechenschaftsbericht ist nach dem vorgegebenen Schema zu benennen: RB_YYYY-MM_VornameNachname.pdf

§ 7 Abheften des Rechenschaftsberichtes

(1) Ein unterschriebener Ausdruck des Rechenschaftsberichtes ist bis zum Ende des Folgemonats in den entsprechenden Ordner im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses abzuheften.
(2) Das Studierendenparlament kann in der vorlesungsfreien Zeit die Frist für einzelne Personen aussetzen.
(3) Wurde der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht abgeheftet, so setzt die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen aus, bis alle bisher eingereichten Rechenschaftsberichte ordnungsgemäß abgeheftet wurden.
(4) Das Präsidium des Studierendenparlament kann im Falle einer allgemeinen Schließung der Räumlichkeiten des Campus durch die Hochschulleitung die Frist verlängern oder zeitweilig aussetzen.

§ 8 Fristen

(1) Der Rechenschaftsbericht muss bis zum fünften Tag des Folgemonats eingereicht werden.
(2) Auf Antrag kann das Präsidium des Studierendenparlaments einen Einreichungstermin zwischen dem letzten des Monats und der Frist nach Abs. 1 zulassen.
(3) Auf Antrag kann das Studierendenparlament vor Ablauf der Frist im begründeten Einzelfall beschließen, einen späteren Einreichungstermin zuzulassen.
(4) Rechenschaftsberichte, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden auf Antrag im begründeten Einzelfall bei der kommenden Prüfung durch das Studierendenparlament berücksichtigt. Dabei gilt die Frist der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes zu Sachanträgen.
(5) Wird bis zum Ende der Einreichungsfrist des Rechenschaftsberichts des Folgemonats nach Abs. 1 kein Rechenschaftsbericht eingereicht, so ist das Präsidium des Studierendenparlamentes dazu verpflichtet, auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes die Aussprache des Misstrauens nach § 34 der Satzung der Studierendenschaft zu beantragen.

III. Prüfung der Rechenschaftsberichte

§ 9 Prüfung durch das Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament prüft in seiner ersten Sitzung nach Ablauf der jeweiligen Frist nach § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 die eingegangenen Rechenschaftsberichte und genehmigt, vertagt oder verweigert Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen mit Mehrheitsbeschluss.
(2) Die Regelung zur Beschlussfähigkeit nach § 10 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes gilt entsprechend.
(3) Bei der Prüfung berücksichtigt es alle Paragrafen aus II Rechenschaftsberichte.

(4) Für Aufwandsentschädigungen nach §1 Abs. 2 der RBAESG-Regelung kann das Studierendenparlament mittels eines einfachen Beschlusses und nach Absprache mit dem entsprechenden AStA-Referat die Kompetenz zur Prüfung der Rechenschaftsberichte an einzelne AStA-Referate übertragen.

1. Für eine Prüfung durch ein AStA-Referat gilt §9 Abs. 3 entsprechend.
2. Die Aufgabenübertragung endet mit der Amtszeit der entsprechenden AStA-Referent*innen oder nach Aufhebung des Beschlusses durch das Studierendenparlament.
3. Das Referat darf nicht seine eigenen Rechenschaftsberichte prüfen, nicht seine Auszahlung bestimmen und nicht selbst seine Aufwandentschädigung anweisen.

§ 10 Prüfung durch das Präsidium des Studierendenparlamentes

(1) Sollte das Studierendenparlament bis zum 20. des Monats keine Beschlüsse über die eingereichten Rechenschaftsberichte gefällt haben, so prüfen mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes die Rechenschaftsberichte nach eigenem Ermessen und genehmigen oder vertagen die Auszahlung.
(2) Überarbeitete Rechenschaftsberichte nach § 12 können nicht vom Präsidium genehmigt werden.
(3) Bei Sonderaufwandsentschädigung überprüft das Präsidium des Studierendenparlaments, ob der Inhalt des Rechenschaftsberichts mit der Begründung des den Beschluss herbeiführenden Antrags übereinstimmt und genehmigt oder verweigert daraufhin die Auszahlung.

§ 11 Kürzung der Aufwandsentschädigung

(1) Das Studierendenparlament kann nach Genehmigung eines Rechenschaftsberichtes nach § 09 mit Mehrheitsbeschluss die Höhe der Aufwandsentschädigung kürzen.
(2) Die Kürzung der Aufwandsentschädigung erfolgt in 25-Euro-Schritten.
(3) Vor einer erstmaligen Kürzung (in der jeweiligen Legislatur) ist ein Gespräch mit der betroffenen Person zu führen. Dieses Gespräch ist durch eine*n beauftragte*n Abgeordnete*n oder ein Mitglied des Präsidiums zu führen.
(4) Mögliche Gründe für eine Kürzung der Aufwandsentschädigung könnten sein, sind aber nicht ausschließlich beschränkt auf:

1. festgestellte Mängel in der inhaltlichen Arbeit
2. grobe Verstöße gegen die in § 4 ff. festgeschriebenen Formalia
3. Missbrauch der mit dem Referat verbundenen Verantwortlichkeiten Ein Grund abweichend der genannten Beispiele erfordert einer ausformulierten Begründung, welche ins Protokoll aufzunehmen ist.

(5) Die Gründe und das Vorgehen in (3) sind nicht auf die Amtszeit der betroffenen Person begrenzt, sondern können auch auf die Zeit bis zur Amtsübergabe, jedoch maximal bis zur Auszahlung der letzten Aufwandsentschädigung, angewandt werden.
(6) Bei unentschuldigtem Fehlen auf ordentlichen Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses wird dessen Mitgliedern ab dem zweiten Mal für jeden unentschuldigten Fehltermin die Aufwandsentschädigung für den betreffenden Monat um 25 Euro gekürzt.

§ 12 Vertagung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung kann einmalig vertagt werden. Die Gründe hierfür sind der betroffenen Person möglichst zeitnah mitzuteilen.
(2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt so lange aus, bis der Rechenschaftsbericht in alle dafür vorgesehenen Ordner nach § 6 Abs. 1 hochgeladen ist.

(3) Wird die Auszahlung vertagt, so ist der betreffenden Person bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes Gelegenheit zu geben, einen überarbeiteten Rechenschaftsbericht einzureichen. Die betreffende Person ist zu der Sitzung einzuladen, dort ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(4) Das Studierendenparlament kann einen Rechenschaftsbericht vorbehaltlich formaler Änderungen oder Abschluss bestimmter durch das Studierendenparlament festgelegter Tätigkeiten (z. B. Aufräumen oder das Hochladen in den dafür vorgesehenen Ordnern) annehmen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt dann nach Erledigung dieser Auflagen durch das Präsidium.
(5) Wenn ein Sitzungsprotokoll (AStA- oder StuPa-Sitzung) nicht innerhalb von zwei Wochen nach Annahme in einer Sitzung ausgedruckt und von dem/der Protokollant*in unterschrieben der Sitzungsleitung zum Unterschreiben zur Verfügung gestellt wird, wird die Aufwandsentschädigung des/der Protokollant*in automatisch eingefroren und die betroffene Person informiert.
(6) Die erste und letzte (bei Ende der Amtszeit bzw. nicht erfolgter Wiederwahl zu Beginn einer neuen Legislatur) Aufwandentschädigung eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses wird so lange ausgesetzt, bis das jeweilige, vom AStA Vorstand festgelegte, Übergabeprotokoll umgesetzt wurde.
(7) Beim Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses wird die Auszahlung der letzten, für einen kompletten Monat zustehenden, Aufwandsentschädigung so lange ausgesetzt, bis ein aktueller Referatsleitfaden des entsprechenden Referats vorliegt. Dies gilt insbesondere für das Ende einer Legislatur und unabhängig einer sich eventuell anschließenden weiteren Amtszeit. Das Studierendenparlament entscheidet situativ, ob der vorgelegte Leitfaden an Ausführlichkeit und Aktualität angemessen ist.
(8) Die letzte Aufwandsentschädigung einer Legislatur des Präsidiums wird ausgesetzt, bis die Einträge der zurückliegenden Legislatur des Studierendenparlaments in der Beschlussdatenbank auf dem aktuellen Stand sind und alle aktuell gültigen Einträge des Studierendenparlaments komplettiert sowie vollständig funktionstüchtig korrigiert wurden. Das Präsidium der folgenden Legislatur entscheidet in Absprache mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Freigabe der letzten Aufwandsentschädigung des Präsidiums.
(9) Bei Vertagung der Auszahlung ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordentlichen Sitzung in jedem Falle über Auszahlung der Aufwandsentschädigung beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.

§ 13 Verweigerung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Wird die Auszahlung der Aufwandsentschädigung verweigert, entfällt der Anspruch.
(2) Bei Missbrauch der Referats-Beauftragung kann das Studierendenparlament die Auszahlung der Aufwandsentschädigung verweigern und die Möglichkeit dazu bis auf Weiteres, spätestens dem Ende der Legislatur, ersatzlos streichen.

§ 14 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes informiert den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Beschlüsse. Dieser veranlasst daraufhin die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen.
(2) Nach erfolgter Prüfung gemäß §9 Abs. 4 übergibt das betroffene AStA-Referat eine Auszahlungsanweisung für die von ihm geprüften Rechenschaftsberichte an das Präsidium des Studierendenparlaments. Dieses verfährt anschließend gemäß §14 Abs. #.
(3) Auszahlungsanweisungen für Referats-Beauftragte werden vom beauftragenden Referat an das Präsidium des Studierendenparlaments übergeben. Dieses verfährt anschließend gemäß § 14 (1).

IV. Sitzungsgelder

§ 15 Sitzungsgeld

(1) Abgeordnete des Studierendenparlamentes haben für die Dauer ihrer Amtszeit Anspruch auf Sitzungsgeld.
(2) Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Dies gilt nicht für Ausschuss-Sitzungen.
(3) Studentische Vertretungen in den Senatsausschüssen, im Fachausschuss Studium & Lehre, im Bibliotheksausschuss, im Prüfungsausschuss und in den Leitungskollegien der Institute der Universität haben für die Dauer ihrer Amtszeit Anspruch auf Sitzungsgeld.
(4) Das Sitzungsgeld wird im Folgemonat ausgezahlt.

§ 16 Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 15 Euro für jede besuchte Sitzung. In begründeten Fällen kann das Sitzungsgeld in 5-Euro-Schritten durch das Präsidium gekürzt werden. Die Begründung ist auf der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.
(2) Sowohl entschuldigtes als auch unentschuldigtes Fehlen wird nicht vergütet.
(3) Maßgeblich für die Höhe der Auszahlung sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen des jeweiligen Monats. Die studentischen Mitglieder in den universitären Gremien müssen ihre Anwesenheit auf Nachfrage der prüfenden Stelle glaubhaft machen. Dabei muss auf die etwaige Nichtöffentlichkeit Rücksicht genommen werden.
(4) Auf Antrag prüft das Studierendenparlament, ob die Höhe des Sitzungsgeldes weiterhin angemessen ist.

§ 17 Auszahlung des Sitzungsgeldes

(1) Die ausgefüllte Abrechnung muss jeden Monat bis zum fünften Tag des Folgemonats in das durch das Präsidium des Studierendenparlamentes eingerichtete Online-Verzeichnis abgelegt werden.
(2) Die Abrechnungen des Sitzungsgeldes aller Abgeordneten sind hochschulöffentlich.
(3) Zum Ende des Haushaltsjahres sowie zum Ende der Amtszeit nach § 22 der Satzung der Studierendenschaft muss die ausgefüllte Abrechnung in ausgedruckter Form über alle abgerechneten Monate unterschrieben dem Referenten für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses vorgelegt werden.
(4) Liegt die unterschriebene Abrechnung nach Abs. 3 nicht vor, so setzt die Auszahlung des Sitzungsgeldes aus.
(5) Die bereitgestellte Vorlage zur Abrechnung des Sitzungsgeldes muss eingehalten werden.
(6) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen beschließen, das Sitzungsgeld eines Abgeordneten oder Ausschussmitglieds nicht auszuzahlen, sofern es noch nicht ausgezahlt wurde.

§ 18 Entlohnung von Ausschüssen

(1) Das Sitzungsgeld für Ausschuss-Sitzungen des Studierendenparlaments beträgt die Höhe von 10 Euro für Mitglieder sowie 15 Euro für die Sitzungsleitung.
(2) Anrecht haben alle Anwesenden mit Stimmrecht ab einer Sitzungsdauer von 1 Stunde und bei Anfertigung eines Ergebnissprotokolls mit Anwesenheitsliste, sofern sie mindestens während der Hälfte der Sitzung als stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.
(3) Für die Sitzungsleitung entfällt die zeitliche Hürde. Auch muss die Sitzungsleitung kein stimmberechtigtes Mitglied sein, um ein Anrecht auf Sitzungsgeld zu haben. Wenn die Sitzungsleitung wechselt, dann

bekommt die längere Sitzungsleitung den vollen Satz von 15€. Die andere Sitzungsleitung bekommt 10€ Sitzungsgeld.
(4) Das Sitzungsgeld kann nach § 17 beantragt werden.
(5) Die Teilnahme an Sitzungen ist verpflichtend. Sind die Mitglieder des Ausschusses verhindert, so haben sich diese bei dem Vorsitzenden per Mail zu entschuldigen.
(6) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen verfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld für die vollständige Legislatur.
(7) Über Ausnahmen entscheidet der Satzungsausschuss.

V. Sonderregelungen

§ 19 Stellvertretende Vorsitzende des Fachschaftenrates

(1) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftenrates können monatlich eine Aufwandsentschädigung während der Vorlesungszeit für administrative Tätigkeiten im Rahmen ihrer Position erhalten.
(2) Sollten die stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftenrates in der Vorlesungsfreien-Zeit administrative Tätigkeiten ausüben für eine außerordentliche Sitzung des Fachschaftenrates oder der Ausschusssitzung der sie vorsitzen, so können sie für diese monatlich eine Aufwandsentschädigung erhalten.
(3) Die Aufwandsentschädigung beläuft sich auf maximal 50 Euro, die genaue Höhe wird von den Referaten Finanzen und Hochschulinternes festgelegt.
(4) Sie sind zum Verfassen eines Rechenschaftsberichtes verpflichtet. Hier gilt Abschnitt II.
(5) Die Referate Finanzen und Hochschulinternes prüfen die Rechenschaftsberichte analog zu Abschnitt III ausgenommen § 12 Abs. 5 und § 12 Abs. 6.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Haushaltstitel

(1) Für die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1, § 2, jeder der Gruppen nach § 1 Abs. 2 sowie dem Sitzungsgeld nach Abschnitt IV, gibt es jeweils eigene Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft.

§ 21 Übergangsbestimmung

(1) Falls innerhalb von 3 Monaten Auflagen zur Auszahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 12 nicht erfüllt wurden, verfällt der Anspruch auf diese. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament
(2) Mit Beschluss dieser Regelung durch das Studierendenparlament werden alle bisherigen Beschlüsse des Studierendenparlamentes zu Rechenschaftsberichten und Aufwandsentschädigungen aufgehoben.
(3) Änderungen dieser Regelung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

Elias Teriet
Präsident des Studierendenparlamentes

Sonder-AE Richtlinien

Es mögen folgende Rahmenbedingungen für Sonderaufwandsentschädigungen fortan gelten:

(1) Der Antrag auf eine Sonderaufwandsentschädigung muss bis zum einschließlich fünften des zweiten Monats, welcher auf den Monat, in dem der Mehraufwand endete, folgt, schriftlich beim Präsidium des StuPa eingegangen sein. Andernfalls entfällt die Möglichkeit auf Sonderaufwandsentschädigung für diesen Aufwand.

(2) Sofern die jeweilige Aufgabe bzw. das Problem, welches zu dem Aufwand führte, bereits im Vorfeld bekannt war, muss dies den Gremien bzw. der Studierendenschaft gegenüber vor Beginn des Mehraufwands kommuniziert werden. Falls dies nicht erfolge, muss hinreichend dargelegt werden, weshalb dies nicht möglich war. Diskussionen über Sonderaufwandsentschädigungen müssen für die Studierendenschaft nachvollziehbar in das entsprechende Protokoll des StuPas dokumentiert werden.

(3) Der Aufwand muss für die Person bzw. Personen, welche sich diesem angenommen haben, im außerordentlichen bzw. unverhältnismäßigen Umfang an ihre Position stehen. In jedem Beschluss zur Auszahlung bzw. Ablehnung einer Sonderaufwandsentschädigung hat das Studierendenparlament diese Informationen transparent zu dokumentieren.

(4) Überdies soll zusätzlich zu den vorherigen drei Punkten mindestens eines der folgenden weiteren Kriterien gegeben sein. Jedoch muss jedes dieser Kriterien ebenso im jeweiligen Beschluss zur Auszahlung bzw. Ablehnung einer Sonderaufwandsentschädigung beantwortet dargelegt werden:

4.#. Unregelmäßig?
4.2. Unvorhersehbar?
4.3. Unaufschiebbar?
4.4. Undelegierbar?
4.5. Unvermeidbar?

5. Anträge auf Sonderaufwandsentschädigungen werden ausschließlich auf ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt, die den Tagesordnungspunkt „Sonderaufwandsentschädigungen“ in der Einladung beinhalten. Ein Ergänzen des notwendigen Tagesordnungspunktes durch Änderung der Tagesordnung ist daher unzulässig. Eine derartige Sitzung findet auf Beschluss gemäß §23 Absatz 5 sowie Absatz 7 der Satzung der Studierendenschaft statt.